

# Zertifizierungsbestimmungen

## Expertenzertifikat Handchirurgie der Deutschen Gesellschaft für Handchirurgie - DGH



Durch diese Bestimmungen wird die Durchführung von Zertifizierungsverfahren für das Expertenzertifikat Handchirurgie (DGH - Deutsche Gesellschaft für Handchirurgie), sowie allgemeine Rechte und Pflichten des Antragstellers bzw. der bereits zertifizierten Person geregelt. Diese Bestimmungen sind sowohl für die ClarCert GmbH als auch für Einrichtungen bzw. zertifizierte Personen verbindlich. Abweichungen von diesen Zertifizierungsbestimmungen sind nur zulässig, sofern diese im Einklang mit den relevanten Normen bzw. Vorgaben stehen und durch die Leitung der Zertifizierungsstelle genehmigt werden.

### § 1 Grundlegendes

- (1) Antragsteller ist die zu zertifizierende Person.
- (2) Um die Zertifizierung zu erhalten, müssen die Personen die definierten Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen erfüllen.
- (3) Die Anforderungen sind der ClarCert in Form von geeigneten Bescheinigungen nachzuweisen.
- (4) Die Zertifikate sind Eigentum der ClarCert und unterliegen deren Überwachung.
- (5) Die zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen mit Übersendung in das Eigentum der ClarCert über und werden nach deren Gebrauch, sofern nicht mehr zur Nachweisführung benötigt, einer geregelten Aktenvernichtung zugeführt. Wird eine Rückgabe der Unterlagen erwünscht, ist dies bei Einreichung schriftlich gegenüber ClarCert mitzuteilen.

### § 2 Zertifikatserteilung/-verlängerung

- (1) Der Antragsteller reicht den Antrag inkl. Nachweise, entsprechend den Vorgaben des Anforderungskataloges, in Schriftform bei der ClarCert GmbH ein.
- (2) Die Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie die Entscheidung über Zertifizierungsanträge erfolgt durch die ClarCert GmbH.
- (3) Die Zertifizierungskommission entscheidet über die Zertifizierungsanträge gemäß Übergangsregelung und im Einzelfall bei nicht eindeutiger Erfüllung der Kriterien.
- (4) Das Zertifizierungsergebnis wird von der ClarCert GmbH bzw. der Zertifizierungskommission festgestellt und ggf. an die ClarCert GmbH weitergegeben. Diese stellt das Zertifikat beziehungsweise die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus.
- (5) Die Gültigkeit des Expertenzertifikates ist unbegrenzt.

### § 3 Nutzung des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat darf für Werbezwecke und für die Außendarstellung verwendet werden. Der Geltungsbereich des Zertifikates ist auf dem Zertifikat angegeben. Weitergehende Informationen sind den Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten zu entnehmen, die - wie die hier beschriebenen Zertifizierungsbestimmungen - verbindlicher Bestandteil des Vertrages mit der ClarCert sind.
- (2) Eine missbräuchliche Verwendung des Zertifikats kann zur Aussetzung bzw. zum Entzug des Zertifikats führen.
- (3) Das Zertifikat bleibt Eigentum der ClarCert GmbH.

### § 4 Gültigkeitsdauer Zertifikat

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beginnt mit dem Tag der Zertifizierungsentscheidung und das Zertifikat ist unbegrenzt gültig.

### § 5 Änderungen am Zertifizierungssystem und Information durch die ClarCert GmbH

- (1) Das Zertifizierungssystem unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, die Änderungen hervorrufen können. Änderungen können sich z.B. aufgrund neuer Erkenntnisse oder gesetzlicher Anforderungen ergeben. Diese Änderungen können neue oder zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung und somit an den jeweiligen Antragsteller bedeuten, zu deren Erfüllung dieser in einer definierten Übergangszeit verpflichtet ist.
- (2) Änderungen im Zertifizierungssystem werden auf der Homepage von ClarCert ([www.clarcert.com](http://www.clarcert.com)) unter Aktuelles veröffentlicht. Ggf. werden die bestehenden Zertifikatsinhaber sowie bei Personen mit laufenden Verfahren und Anfragen direkt per Mail über die Änderungen zusätzlich informiert.

### § 6 Information durch den Antragsteller

Zertifizierte Personen müssen die ClarCert-Zertifizierungsstelle über alle Angelegenheiten informieren, die ihre Fähigkeiten, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen.

# Zertifizierungsbestimmungen

## Expertenzertifikat Handchirurgie der Deutschen Gesellschaft für Handchirurgie - DGH



### § 7 Aussetzung der Zertifizierung

- (1) Eine Aussetzung der Zertifizierung kann erfolgen, wenn die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen nicht sichergestellt ist bzw. wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen bestehen. Gegenüber dem „Zertifikatsentzug“ besteht bei der „Aussetzung des Zertifikates“ ein berechtigtes Vertrauen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.
- (2) Die Aussetzung der Zertifizierung kann von der Zertifizierungskommission veranlasst werden oder auf Wunsch der zertifizierten Person erfolgen. Gründe für eine Aussetzung sind z.B.
  - Voraussetzungen für die zukünftige Erfüllung zentraler Anforderungen des Zertifizierungsprogramms sind (teilweise) nicht gegeben.
  - Verstöße gegen die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen.
  - Die Bitte der Person um Aussetzung des Zertifikates.
- (3) Die Dauer der Aussetzung wird durch die Zertifizierungskommission bestimmt und kann max. 6 (in Worten: sechs) Monate betragen. Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung des Zertifikates beendet werden kann (z.B. erfolgreiche Nachprüfung), werden der Person schriftlich mitgeteilt. Erfolgen innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Einsetzung des Zertifikates, dann ist die ClarCert GmbH berechtigt das Verfahren Zertifikatsentzug einzuleiten.
- (4) Bei Aussetzung des Zertifizierungsverfahrens ist die Person nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für ihre Zwecke (z.B. Werbung) zu verwenden. Die Person wird aus der Liste der durch die ClarCert GmbH zertifizierten Personen entfernt.
- (5) Die ClarCert GmbH ist berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung der Person einzuschränken bzw. um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn die zertifizierte Person es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen.

### § 8 Zertifikatsentzug

- (1) Einer zertifizierten Person kann das Zertifikat innerhalb der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei dem „Zertifikatsentzug“ besteht gegenüber der „Aussetzung des Zertifikates“ kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.
- (2) Die möglichen Gründe für einen Zertifikatsentzug sind mit denen für die „Aussetzung der Zertifizierung“ identisch (siehe Abschnitt „Aussetzung der Zertifizierung“).
- (3) Über einen möglichen Zertifikatsentzug entscheidet die Zertifizierungskommission. Bevor ein Zertifikatsentzug ausgesprochen wird, hat die Person die Möglichkeit zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben. Die durch die Zertifizierungskommission getroffene Entscheidung wird der zertifizierten Person schriftlich mitgeteilt. Entsprechend dem Absatz „Einspruch / Beilegung von Streitfällen“ kann die Person Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen.
- (4) Bei Entzug des Zertifikates ist die Person nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für eigene Zwecke (z.B. Darstellung im Internet) zu verwenden. Die Person wird aus der Liste der durch die ClarCert GmbH zertifizierten Personen entfernt.

### § 9 Einspruch

- (1) Ist die Person mit der Zertifizierungsentscheidung nicht einverstanden, dann kann die Person Einspruch gegen die Entscheidung erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Versanddatum des Zertifikates bzw. der Mitteilung der Zertifizierungsentscheidung schriftlich an ClarCert zu richten. Der Einspruchsführer wird innerhalb von maximal zehn Werktagen schriftlich über den Eingang des Einspruchs informiert. Die Bewertung dieses Einspruches sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH.
- (2) Falls die Person die Entscheidung nicht akzeptiert, kann der Senator der DGH als Schlichtungsstelle mit einbezogen werden.
- (3) Alle Einsprüche und Streitfälle werden dokumentiert. Eine Benachteiligung des Einspruchsführers wird explizit ausgeschlossen.

### § 10 Beschwerde

- (1) Werden an ClarCert Beschwerden gerichtet, die sich z.B. auf Zertifikatsmissbrauch, andere schwerwiegende Verletzungen gegenüber den gültigen normativen Anforderungen oder auf Mitarbeiter, Arbeitsabläufe der ClarCert, die Prüfungsumgebung o.ä. beziehen, dann ist ClarCert verpflichtet, diese Beschwerden zu bearbeiten. Es werden nur schriftliche Beschwerden bearbeitet, deren Herkunft bekannt ist. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von maximal zehn Werktagen schriftlich über den Eingang der Beschwerde informiert. Die Bewertung dieser Beschwerde sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH.
- (2) Falls die Person die Entscheidung nicht akzeptiert, kann der Senator der DGH als Schlichtungsstelle mit einbezogen werden.
- (3) Eine Benachteiligung des Beschwerdeführers wird explizit ausgeschlossen.

### § 11 Gebühren

- (1) Anfallende Gebühren und Kosten sind vom Antragsteller/ von der Antragstellerin an die ClarCert GmbH zu entrichten.
- (2) Es gilt die Gebührenordnung „Expertenzertifikat Handchirurgie (DGH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

# Zertifizierungsbestimmungen

## Expertenzertifikat Handchirurgie der Deutschen Gesellschaft für Handchirurgie - DGH



### § 12 Zustimmung zur Veröffentlichung / Datennutzung

- (1) ClarCert ist berechtigt, Daten von zertifizierten Personen und Personen, deren Zertifikat entzogen oder ausgesetzt wurde, auf Anfrage interessierter Kreise zu veröffentlichen. Diese Berechtigung umfasst u.a. die Veröffentlichung der auf dem Zertifikat angegebenen Daten.
- (2) Die im Rahmen der Zertifizierung gewonnenen Daten dürfen von ClarCert aufbereitet, ausgewertet und für entsprechende Publikationen und Vorträge genutzt werden.

### § 13 Vertraulichkeit

- (1) ClarCert ist zur vertraulichen Handhabung der im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhaltenen persönlichen Daten sowie weitere Informationen verpflichtet. Die Mitarbeiter der ClarCert, auch extern beauftragte Prüfer und die Gremien, werden entsprechend den Vertragswerken an die Vertraulichkeitsklausel gebunden.
- (2) ClarCert ist befugt, die im Rahmen der Zertifizierung erhaltenen Informationen und Daten aufzuzeichnen, auszuwerten und aufzubewahren.
- (3) Sofern ein berechtigtes Interesse gegenüber Dritten besteht, Informationen, die während des Zertifizierungsprozesses bzw. aus anderen Quellen als dem Kunden erhalten wurden, einzusehen, wird ein schriftliches Einverständnis des betreffenden Kunden zur Datenweitergabe eingeholt. Verweigert dieser die Informationsweitergabe, dann wird die Anfrage rechtlich geprüft und es wird eine Entscheidung unter Einbezug der Zertifizierungskommission oder des Lenkungsgremiums getroffen.
- (4) Bei gesetzlicher Forderung ist die ClarCert dazu berechtigt Informationen zu einem Zertifizierungsverfahren auch ohne Zustimmung des Kunden herauszugeben.

### § 14 Haftung von ClarCert

- (1) Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen von ClarCert, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, ClarCert, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begehen die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) ClarCert haftet nicht für extern beauftragte Personen, die Leistungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erbringen.
- (3) Wird einer Person das Zertifikat nicht erteilt, ausgesetzt oder entzogen, dann haftet ClarCert für keinerlei aufgetretene finanzielle oder anderweitige Schäden. Das Gleiche gilt bei einer unberechtigten Nichterteilung, Aussetzung oder Entziehung des Zertifikats.

Gerichtsstand ist Memmingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Zertifizierungsbestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für alle durchgeführten Zertifizierungsverfahren, die nach diesem Veröffentlichungsdatum durchgeführt werden.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen für die Personenzertifizierung sind auf der Homepage der ClarCert ([www.clarcert.com](http://www.clarcert.com)) veröffentlicht.

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.